

Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Schwyzer Maler Unternehmer“ besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein (nachstehend Verband genannt) im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schübelbach.

Art. 2 Gebiet

Das Verbandsgebiet umfasst den Kanton Schwyz.

Sind die geographischen Grenzen des Verbandsgebietes nicht eindeutig bestimmbar, sind diese in Absprache mit den betroffenen benachbarten Verbänden oder Sektionen in einem besonderen Anhang zu den Statuten festzulegen.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der einschlägigen Berufsinteressen, insbesondere:

- a) Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und öffentlichen Institutionen;
- b) Wahrung und Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber vorgelagerter Institutionen, namentlich SMGV, Gewerbeverband usw.;
- c) regelmässige Orientierung der Verbandsmitglieder durch einen zweckmässigen Informationsfluss;
- d) Förderung der Aus- und Weiterbildung;
- e) Schaffung einheitlicher Lohn- und Arbeitsverhältnisse;
- f) Pflege der Kameradschaft;

Die Verwirklichung bestimmter Verbandsaufgaben kann durch Erlass besonderer Reglemente näher umschrieben werden. Diese sind an der Generalversammlung zu genehmigen.

Der Verband ist berechtigt, Kommissionen einzusetzen.

Art. 4 Beziehung zum SMGV

Der Verband ist dem SMGV als Sektion angeschlossen.

Die Statuten des SMGV sowie dessen statutenkonform erlassene Reglemente und Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Verbands verbindlich, sofern dieser nicht weitergehende Pflichten für seine Mitglieder statuiert hat.

Im Zweifelsfalle gelten die Statuten des SMGV.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Betriebe des Malergewerbes mit Sitz im Vereinsgebiet;
- b) Betriebe, die dem Malergewerbe nahestehen, soweit sie dem Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages unterstellt werden;
- c) Einzelpersonen (natürliche Personen), sofern sie in einem Mitgliedbetrieb beschäftigt sind oder eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ein Anstellungsverhältnis in einem Malerbetrieb ausschliesst.
 - Kaderangehöriges
 - Fachlehrer
- d) Einzelpersonen (natürliche Personen), die mit dem Malergewerbe eng verbunden und am wirtschaftlichen Geschehen interessiert sind;
- e) Unternehmen oder Organisationen mit ausgewiesenem Interesse an der Verbandstätigkeit.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich bei Betrieben zwingend auch auf allfällig bestehende Zweigniederlassungen sowie rechtlich zwar selbständige, wirtschaftlich aber unter Kontrolle eines Mitgliedbetriebes befindliche Zweitunternehmen. Dies gilt auch dann, wenn allfällige Zweigbetriebe sich ausserhalb des Verbandsgebietes befinden.

Der Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV oder IMV hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim Verband zur Folge. Der Verlust der Mitgliedschaft beim Verband hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV oder IMV zur Folge.

Mitglieder, die das Geschäft aus Alters- oder Gesundheitsgründen aufgeben, können ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Vorstand zu Altmeistern ernannt werden. Sie haben keine kantonalen Verbandsbeiträge zu bezahlen.

Mitglieder, welche sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6 Aufnahme

Grundsätzlich kann jede selbständige Unternehmung des Maler- und Gipsengewerbes aufgenommen werden, welche eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des

Berufes oder des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufsstandes beiträgt. Als minimale Aufnahmebedingungen gelten:

- Betriebe (Inhaber Meisterdiplom) ohne Karenzfrist
- Betriebe (Inhaber mit Malerlehre) 1 Jahr Geschäftstätigkeit.
- Bei Geschäftsnachfolgen von Mitgliedbetrieben auf schriftliches Gesuch hin ohne Karenzfrist.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Mit dem Beitritt zum Verband wird der Neueintretende zugleich Mitglied des SMGV. Neueintritte werden deshalb unverzüglich dem SMGV gemeldet.

Zusätzlich ist jedes Neumitglied auch Mitglied des Gewerbeverbandes des Kantons Schwyz und der Innerschweizerischen Malermeistervereinigung IMV.

Art. 7 Austritt

Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres dem Vereinspräsidenten mitgeteilt werden.

Art. 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds kann ausgesprochen werden:

- a) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes;
- b) wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verband;
- c) wegen Missachtung der Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge oder sonstiger Verbandsvorschriften.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschlussentscheid kann der Ausgeschlossene innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet an den Vorstand zuhanden der nächst folgenden Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat bestimmte Anträge und eine Begründung zu enthalten. Der Vorstand entscheidet, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zu gewähren ist.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Geschäftsaufgabe im Vereinsgebiet.

Bei Todesfall des Betriebsinhabers mit Liquidation des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft per Todestag.

Bei Geschäftsaufgabe und Todesfall ohne nachfolgende Liquidation kann der Geschäftsnachfolger die Verbandsmitgliedschaft übernehmen, falls er innert drei Monaten seit der Ge-

schäftsübernahme beim Verbandspräsidenten eine diesbezügliche Erklärung einreicht und diese von der Generalversammlung genehmigt wird.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Mitgliederrechte

Dem Mitglied stehen alle sich aus den Statuten und weiteren Vorschriften ergebenden Rechte zu.

Art. 11 Mitgliederpflichten

Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge sowie die sonstigen Verbandsvorschriften strikte einzuhalten und die Verbands- und Berufsinteressen zu wahren.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträge auf den jeweils geltenden Zahlungstermin zu entrichten.

III. Finanzielles

Art. 13 Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über

- a) die ordentlichen und allenfalls ausserordentlichen Mitgliederbeiträge;
- b) den Vermögensertrag;

Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Die Höhe, sowie der von jedem Mitglied zu entrichtende ordentliche und allenfalls ausserordentliche Jahresbeitrag werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag besteht aus folgenden Beiträgen:

Beiträge SMGV

Lohnsummenbeitrag

Kopfbeitrag

Zeitschrift „Applica“

Beiträge Schwyzer Maler Unternehmer

Lohnsummenbeitrag

Kopfbeitrag
Beitrag IMV
Beitrag für Einzelpersonen und Firmen ohne Lohnsumme

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die ausgeschiedenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband für alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiter vollumfänglich haftbar.

IV. Verbandsorgane

Art. 15 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung

Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben an der GV wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 30.-- bestraft und auf der Jahresrechnung verrechnet.

Art. 17 Einladung

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Es können nur Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Allfällige Anträge sind bis 2 Wochen vor der GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 18 Befugnisse

Der Generalversammlung obliegt die Behandlung und Erledigung aller den Verband betreffenden Geschäfte, sofern Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen. In ihre Befugnis fallen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
- b) Genehmigung von Jahresrechnung, Revisorenbericht und Budget;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Aufnahme neuer Mitglieder sowie Rekursentscheid über Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über Statutenrevision;
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
- g) Behandlung und Erlass von Reglementen und allgemeinen Weisungen;
- h) Festlegung von verbandspolitischen Zielsetzungen;
- i) Festsetzung von Bussen.

Art. 19 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Mitglieder.

Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet das relative Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, offen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (= Mehrheit der anwesenden Stimmen), im zweiten das relative Mehr.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, der Präsident verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

Art. 20 Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, sofern dies die vorliegenden Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlich begründetem Antrag beim Vorstand verlangt.

2. Der Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Rechnungsführer und 1-2 Beisitzern.

Art. 22 Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Weisung der Generalversammlung. Er beschliesst über alle Geschäfte, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung von Generalversammlungen sowie deren Vorbereitung;

- b) Abschluss von Verträgen und Abkommen mit Dritten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen;
- c) Wahl der Mitglieder von ständigen Kommissionen;
- d) Der Präsident und der Kassier besitzen die rechtsverbindliche Einzelunterschrift;
- e) Aufstellen von Budget und Vorlage der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- f) Festsetzung von Entschädigungen für Mitglieder in Arbeitsgruppen oder Kommissionen;
- g) Der Vorstand verfügt über einen jährlichen Kredit von bis maximal Fr.15'000.-- ;
- h) Für jede Vorstandssitzung wird eine Entschädigung ausbezahlt

Der Vorstand ist befugt, ihm obliegende Aufgaben an einzelne Mitglieder zu delegieren oder Arbeitsgruppen und Kommissionen einzusetzen.

Art. 23 Wahl der Vorstandsmitglieder, Amtsdauer

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

In Jahren mit ungerader Zahl kommen in den Austritt und müssen neu gewählt werden:
Vizepräsident, Kassier, 1 Beisitzer

In Jahren mit gerader Zahl kommen in den Austritt und müssen neu gewählt werden:
Präsident, Aktuar, 1 Beisitzer

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

Der Präsident kann erst nach einer Amtsdauer von 6 Jahren zurücktreten.

Art. 24 Abstimmungen

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.

Beschlüsse werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, mit relativem Mehr (=Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende verfügt zusätzlich über den Stichentscheid.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 25 Stellung, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 4. Jahren einen ersten und einen zweiten Revisor. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren müssen Mitglieder des Verbandes sein.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstellen hierüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie können bei der alljährlichen Budgetberatung des Vorstandes beigezogen werden. Die beiden Revisoren müssen an der GV anwesend sein.

V. Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Art. 26 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden, wenn die Generalversammlung dem Änderungsvorschlag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Art. 27 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel sämtlicher Mitglieder dem in geheimer Abstimmung zustimmen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Verbandsvermögen dem SMGV zuhanden einer allfällig neu entstehenden und dieselben Ziele verfolgenden Berufsorganisation zur Aufbewahrung übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Depot endgültig in das Eigentum des SMGV.

Art. 28 Gerichtsstand

Für die Geltendmachung der Mitgliederbeiträge sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Verbandes zuständig.

Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern können dem Zentralvorstand des SMGV zur endgültigen Beurteilung übertragen werden.

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. April 2001 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Mit Ergänzung (neuer Name) vom 15. April 2005.

Der Präsident

Der Kassier

René Betschart

Josef Horat